



# Gemeinsames Kinder- und Jugendschutzkonzept

- der GSV Hemmingen
- des TSV  
Schwieberdingen
- der HSG Strohgau



## Inhalt

1. Präambel.....	3
2. Kinder- und Jugendschutz.....	4
2.1 Informationsveranstaltungen.....	4
2.2 Ehrenkodex .....	4
2.3 Jugendleiterausbildung .....	4
2.4 Sensibilisierung.....	4
2.5 Selbstverpflichtungserklärung.....	5
2.6 erweitertes Führungszeugnis .....	5
3. Ansprechpartner im Verein .....	7
4. Vorgehen bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt ...	8
5. Empfehlungen zum Umgang mit Opfern von sexualisierter Gewalt.....	9
6. Anhang.....	9
6.1. Ehrenkodex.....	10
6.2. Selbstverpflichtungserklärung .....	11
6.3. Bestätigung für ehrenamtl. MitarbeiterInnen .....	12



# 1. Präambel

In den vergangenen Jahren hat sich der Kinder- und Jugendschutz in Deutschland stark verändert. Sport im Verein ist heutzutage besonders für Kinder und Jugendliche ein wichtiger Faktor im Bezug auf die Persönlichkeitsentwicklung und das Bewegungslernen. Alkoholmissbrauch, sexualisierte Gewalt und Mobbing dürfen in unseren Sportvereinen keine Chance haben.

Dafür wurde ein Ehrenkodex für die GSV Hemmingen, den TSV Schwieberdingen und die HSG Strohgäu erstellt. Dieser wird von all denjenigen unterschrieben, die in unseren Vereinen vermehrt Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben. Dazu zählen alle Trainer und Betreuer, unsere Vorstände und unsere Jugendleitungen.

Damit wollen auch wir zeigen, dass niemals weggeschaut wird und der Schutz der Kinder und Jugendlichen bei uns an erster Stelle steht.

Mit dem vorliegenden Konzept für Kinder- und Jugendschutz bei der GSV Hemmingen, dem TSV Schwieberdingen und der HSG Strohgäu wollen wir das Thema klar strukturiert und auch offensiv nach innen und außen anpacken.

Eure Vorstände



## 2. Kinder- und Jugendschutz

### 2.1 Informationsveranstaltungen

Der Vorstand wird in Zusammenarbeit mit der Jugendleitung und dem Beauftragten für Kinder- und Jugendschutz jährlich eine Veranstaltung zum Thema Kinder- und Jugendschutz durchführen und über die Abteilungsleitungen hierzu einladen.

### 2.2 Ehrenkodex

Alle Betreuerinnen und Betreuer, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, unterzeichnen einen Ehrenkodex in Form einer Selbstverpflichtung, die alle Beteiligten auf das Einhalten der dort formulierten pädagogischen Leitlinien verpflichtet und hierfür sensibilisiert.

### 2.3 Jugendleiterausbildung

Es werden in regelmäßigen Abständen externe Schulungen für die Jugendleitungen stattfinden.

### 2.4 Sensibilisierung

Alle Vorstände, Trainer, Übungsleiter und Gruppenhelfer des Vereins sowie Helfer, die regelmäßig Fahrten / Veranstaltungen unterstützen (welche vom Verein organisiert werden) und Betreuer von Übernachtungsveranstaltungen nehmen verpflichtend an einer Sensibilisierungsmaßnahme zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt teil. Sie sollen als Mitverantwortliche des Vereinslebens die verantwortlichen Vertrauenspersonen und Ansprechpartner, sowie die Verfahrenswege im Bedarfsfall kennen um bei Ansprache den Gesprächspartner kompetent weiterleiten zu können. Alle sensibilisierten Personen sollen zudem achtsam handeln und im Bedarfsfall eingreifen oder geeignete Maßnahmen einleiten.



## 2.5 Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtung zur Prävention von sexualisierter Gewalt ist ein Dokument, welches nicht das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis ersetzt, sondern für kurzfristig einspringende Übungsleiter, Eltern oder andere Helfer im Bereich der Jugendarbeit. Dieser Personenkreis bekundet mit seiner Unterschrift, dass er für das Thema sensibilisiert ist und keine Straftaten nach:

- § 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht)
- § 174 –174c StGB (u. a. sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen)
- §§ 176–181a StGB (u. u. sexueller Missbrauch von Kindern, sexuelle Nötigung, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Zuhälterei)
- §§ 182 –184f StGB (u. a. sexueller Missbrauch von Jugendlichen, exhibitionistischer Handlungen, Verbreitung, Erwerb, Besitz Kinderpornographischer Schriften, jugendgefährdende Prostitution)
- § 225 (Misshandlung von Schutzbefohlenen)
- §§ 232 –236 StGB (Menschenhandel, Entziehung Minderjähriger, Kinderhandel)

begangen hat.

## 2.6 erweitertes Führungszeugnis

Als Instrument, mit dem man frühzeitig rechtskräftig verurteilte Straftäter identifizieren kann, unterstützt das erweiterte Führungszeugnis die Präventionsmaßnahmen im Verein. Durch die Vorlage und Einsicht in das Dokument soll sichergestellt werden, dass die Gelegenheit als einschlägig vorbestrafte Person keinen Zugang zu unseren Kindern und unserem Verein hat. Trotzdem bietet ein einwandfreies erweitertes



Führungszeugnis keine Garantie, dass der Bewerber geeignet ist.



### 3. Ansprechpartner im Verein

Betroffene Personen oder mittelbar beteiligte Beobachter können sich in Erstkontakt an unsere Vertrauenspersonen Oliver Suche und n.n. sowie an den Beauftragten für Kinder- und Jugendschutz, Achim Braiger, wenden. Sie werden dann ggf. Kontakt zu professionellen Beratungsstellen herstellen und den weiteren Prozess begleiten.

	<p>Vertrauensperson: Oliver Suche Vorstand HSG Strohgäu, Abt.leiter Handball GSV Hemmingen <a href="mailto:oliver.suche@hsg-strohgaeu.de">oliver.suche@hsg-strohgaeu.de</a> 015209243558</p>
	<p>n.n.</p>
	<p>Beauftragter für Kinder- und Jugendschutz: Achim Braiger <a href="mailto:achim@braiger.de">achim@braiger.de</a> 0177/2247570</p>
	<p>Lothar Tippelt Beauftragter Datenschutz GSV Hemmingen <a href="mailto:datenschutzbeauftragter@gsvhemmingen.de">datenschutzbeauftragter@gsvhemmingen.de</a></p>



## 4. Vorgehen bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt

- 4.1 Der Schutzbeauftragten wird bei tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht sexualisierter Gewalt sofort hinzugezogen!
- 4.2 Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht von sexualisierter Gewalt stellt der Verein den Beschuldigten von jeder Tätigkeit frei. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die sich sexualisierte Gewalt zuschulden kommen lassen, erfahren disziplinarische, arbeitsrechtliche bzw. strafrechtliche Konsequenzen.
- 4.3 Der Verein ist bei tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht sexualisierter Gewalt zur Information der Aufsichtsbehörden (z.B. des Jugendamtes gem. § 8a SGB VIII, Schulaufsicht), zur Einschaltung der Staatsanwaltschaft, zur Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden und zur aktiven Mitwirkung an der Aufklärung des Vorfalls verpflichtet.
- 4.4 Zur Aufarbeitung eines Vorfalls sexualisierter Gewalt erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Kinder und Jugendliche aus dem Tatumfeld eine Begleitung zur Aufarbeitung des Vorfalls. Hier werden externe Quellen z.B. Jugendamt oder WSJ hinzugezogen.
- 4.5 Der Verein analysiert den Vorfall sexualisierter Gewalt und zieht Schlussfolgerungen für die Optimierung des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes. Eine mögliche Optimierung und Anpassung des Konzeptes erfolgt in Abstimmung aller Partner.





- 4.6 Der Verein sorgt für eine angemessene Kommunikation und Information innerhalb der Einrichtung sowie gegenüber der externen Öffentlichkeit. Dabei erfährt der Opferschutz besondere Berücksichtigung. Die Kommunikation wird nur für den vom Vorstand für dieses Thema beauftragten Pressevertreter durchgeführt.

## 5. Empfehlungen zum Umgang mit Opfern von sexualisierter Gewalt

- 5.1 Jeder Hinweis auf sexualisierte Gewalt, den ein Kind, ein Jugendlicher oder ein junger Erwachsener gibt, wird ernst genommen.
- 5.2 Das Opfer sexualisierter Gewalt erhält von Beginn an Unterstützung und psychosoziale Begleitung, die ihm durch die Zusammenarbeit mit externen Stellen zur Verfügung gestellt werden.
- 5.3 Der Verein versucht, Mittel und Wege zu finden, um zu vermeiden, dass das Opfer sexualisierter Gewalt die Institution verlassen muss.

## 6. Anhang (alle Formulare auf der Geschäftsstelle erhältlich)

- 6.1. Ehrenkodex
- 6.2. Selbstverpflichtungserklärung
- 6.3. Bestätigung für ehrenamtl. MitarbeiterInnen



## 6.1. Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen

Hiermit verspreche ich, \_\_\_\_\_:

- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



## 6.2 Selbstverpflichtungserklärung

für ehrenamtliche Helfer zur Prävention vor

sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit gem. § 72 a Abs. 1 SGB VIII

Hiermit bestätige ich, dass ich keine der nachfolgenden Straftaten nach Strafgesetzbuch begangen habe:

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern

§§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten

§ 181a Zuhälterei

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

§§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen

§§ 184e bis 184f Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

§§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels

§ 234 Menschenraub

§ 235 Entziehung Minderjähriger

§ 236 Kinderhandel

.....

Ort, Datum

Unterschrift Name ehrenamtlichen Helfers

Die Selbstverpflichtungserklärung ist nur für spontane Helfer-/innen gedacht.

Sie ersetzt keinesfalls auf Dauer die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis!



### 6.3. Bestätigung für ehrenamtliche MitarbeiterInnen

Name und Anschrift der Organisation / des Vereins ggf. inkl. Logo oder Briefkopf

#### BESTÄTIGUNG

Frau / Herr

---

wohnhaft in

---

ist für die / den

\_\_\_\_\_ (Träger) e.V.

ehrenamtlich tätig (oder .... wird ab dem \_\_\_\_\_ eine ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen) und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 2b BZRG.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel der Organisation / des Verein